

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Sachsen-Anhalt

mit
der Landesfinanzordnung
der Landesschiedsordnung
der Geschäftsordnung des Landesdelegiertenrates
der Erstattungsordnung

Landesgeschäftsstelle: Otto-von-Guericke-Str. 42a



lv.sachsen-anhalt@gruene.de



www.gruene-sachsen-anhalt.de

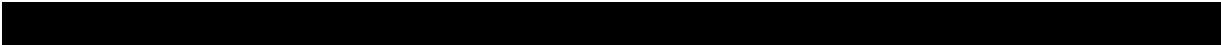
39104 Magdeburg



(03 91) 401 55 39



(03 91) 401 55 30



Herausgeberin: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
Landesverband Sachsen-Anhalt
Bild: www.pixelio.de
Stand: 25. September 2010

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Landesverbandes	5
§ 1 NAME UND SITZ	5
§ 2 MITGLIEDSCHAFT	5
§ 3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 4 GLIEDERUNG.....	6
§ 5 ORGANE UND GREMIEN	6
§ 6 LANDESPARTEITAG (LPT)	7
§ 7 LANDESDELEGIERTENRAT (LDR)	9
§ 8 LANDESVORSTAND (LAVO).....	9
§ 9 LANDESSCHIEDSGERICHT (LASCHIED).....	11
§ 10 LANDESFINANZRAT (LAFI)	11
§ 11 LANDESRECHNUNGSPRÜFERINNEN.....	12
§ 12 LANDESFACHGRUPPEN (LFG)	12
§ 13 DIE GRÜNE JUGEND SACHSEN-ANHALT	13
§ 14 GESTRICHEN.....	13
§ 15 LANDESGESCHÄFTSSTELLE (LGS).....	13
§ 16 WAHLVERFAHREN.....	13
§ 17 ORDNUNGSMAßNAHMEN	14
§ 18 URABSTIMMUNG	15
§ 19 UNVEREINBARKEIT VON AMT UND MANDAT	16
§ 20 GELTUNGSBEREICH UND INKRAFTSETZUNG	16
Finanzordnung des Landesverbandes	17
1. RECHENSCHAFTSBERICHT	17
2. MITGLIEDSBEITRÄGE.....	18
3. MANDATSTRÄGERINNENBEITRÄGE	18
4. SPENDEN.....	19
5. STAATLICHE ZUWENDUNGEN	19
6. LANDESHAUSHALT	19
7. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFAHRENSFRAGEN	20
8. KASSENORDNUNG DES LANDESVERBANDES UND DER LANDESGESCHÄFTSSTELLE.....	20
Schiedsordnung des Landesverbandes	22
§ 1 VERFAHRENSBETEILIGTE	22
§ 2 ANTRÄGE UND SCHRIFTSÄTZE	22
§ 3 VERFAHRENSVORBEREITUNG.....	22
§ 4 ALLEINENTSCHEID DURCH DEN/DIE VORSITZENDEN DURCH VORBESCHIED	23
§ 5 ABLEHNUNG EINES/EINER BEISITZER/S/IN WEGEN BEFANGENHEIT	23
§ 6 MÜNDLICHE VERHANDLUNG	23
§ 7 ENTSCHEIDUNG	24
§ 8 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS	24
§ 9 FRISTEN.....	24
§ 10 KOSTEN	24
§ 11 KREISSCHIEDSGERICHTE.....	25
§ 12 SCHLICHTUNGSVERFAHREN	25
§ 13 EINSTWEILIGE ANORDNUNG	25
§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNG	25
Geschäftsordnung Landesdelegiertenrat.....	26
Erstattungsordnung	27

Satzung des Landesverbandes

§ 1 *Name und Sitz*

- (1) Der Landesverband der bundesweiten politischen Vereinigung "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" trägt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt".
- (2) Als Logo trägt der Landesverband das bundesweite Zeichen, ergänzt durch die Landesbezeichnung Sachsen-Anhalt.
- (3) Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 *Mitgliedschaft*

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und Nationalität werden, die Grundkonsens und Satzung anerkennt.
- (2) Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied einer anderen Partei ist.
- (3) Ein Aufnahmeantrag wird schriftlich beim für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Regional-, Kreis- oder Ortsverband gestellt. Er muss auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Aufnahme erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann diese Aufgabe an den Vorstand der jeweiligen Verbandsgliederung delegieren.
- (4) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem/der AntragstellerIn innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist unter Hinweis auf seine Rechte schriftlich zu begründen.
- (5) Gegen die Ablehnung kann der/die BewerberIn bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (6) Ein neuer Antrag auf Mitgliedschaft ist erst nach Ablauf eines Jahres möglich.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem/der BewerberIn.
- (8) Nichtmitglieder haben die Möglichkeit, in den Gremien des Landesverbandes mitzuarbeiten.

§ 3 *Beendigung der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Bei Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland kann eine Ummeldung erfolgen.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber der zuständigen Basisgruppe zu erfolgen. Eine Angabe von Gründen ist nicht zwingend.
- (3) Die Streichung von Mitgliedern kann der Vorstand/Sprecherrat der jeweiligen Basisgruppe durchführen, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist, zweimal gemahnt und die Streichung schriftlich angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich mitzuteilen.

Satzung des Landesverbandes

- (4) Gegen die Streichung kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
- (5) Den Ausschluss können der Landesvorstand, der Landesdelegiertenrat, der Kreis- oder Ortsvorstand, die Ortsmitglieder-Versammlungen oder einzelne Mitglieder des Ortsverbandes beim Schiedsgericht beantragen.
- (6) Das betroffene Mitglied hat vor dem Schiedsgericht ein Anhörungsrecht.
- (7) Der Ausschluss ist wirksam, wenn das zuständige Schiedsgericht die Ausschlussentscheidung getroffen hat.

§ 4 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände, ggf. in Regionalverbände, die sich an den administrativen Strukturen des Landes orientieren.
- (2) Die Bildung von Regionalverbänden liegt in der Entscheidungsbefugnis der Kreisverbände.
- (3) Ein Ortsverband bzw. Kreisverband besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (4) Die Autonomie der Regional-, Kreis- und Ortsverbände wird durch den Landesverband gewahrt.
- (5) Die Verbände können sich eine Satzung geben, die sie eigenständig erarbeiten und verabschieden.
- (6) Die Verbände sind berechtigt, zu dem Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weitere Zusätze zu führen.
- (7) Die GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt ist eine von den anderen Gliederungen unabhängige Gliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

§ 5 Organe und Gremien

- (1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:
 - Landesparteitag
 - Landesdelegiertenrat
 - Landesvorstand
 - Landesschiedsgericht
- (2) Zur weiteren Organisation seiner Arbeit bildet der Landesverband folgende Gremien:
 - Landesfachgruppen (LFG)
 - RechnungsprüferInnen
- (3) Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sind Sitzungen der Organe und Gremien mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden sind.
- (4) Die Sitzungen des Landesparteitages, des Landesdelegiertenrates und der Landesfachgruppen sind öffentlich. Die Sitzungen der anderen Organe und Gremien sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.

Satzung des Landesverbandes

- (5) Die Sitzungen von Organen und Gremien sind zu protokollieren. Die Mitglieder haben das Recht, die Protokolle einzusehen.
- (6) Als Informationsplattform und Arbeitszusammenhang von Mitgliedern auch mit zeitweiligem Lebensschwerpunkt außerhalb von Sachsen-Anhalt ist die Gründung eines Internet-Verbandes möglich. Der LDR kann dem Internetverband auf Antrag KV-Rechte zusprechen, soweit die Rechtslage dem nicht entgegensteht.

§ 6 Landesparteitag (LPT)

- (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Seine Beschlüsse können nur durch ihn selbst oder durch eine Urabstimmung aufgehoben werden.
- (2) Der Landesparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt. Über die Einberufung eines ordentlichen Landesparteitages entscheidet der Landesdelegiertenrat.
- (3) Ein Außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen auf:
 - Beschluss des Landesdelegiertenrats;
 - Beschluss des Landesvorstandes;
 - Antrag von 4 Kreisverbänden.
- (4) Zu den Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages gehören die Beschlussfassung über:
 - den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes;
 - den Landeskassenbericht;
 - die Entlastung des Landesvorstandes;
 - die Geschäftsordnung des Landesparteitages;
 - die Satzung des Landesverbandes;
 - die Beitrags- und Kassenordnung;
 - die Schiedsgerichtsordnung;
 - das Landtagswahlprogramm;
- (5) sowie die Wahl:
 - des Landesvorstandes oder dessen Abwahl;
 - der Delegierten zum Länderrat oder deren Abwahl;
 - des Landesschiedsgerichtes;
 - der KandidatInnen zur Landtagswahl;
 - der KandidatInnen zur Bundestagswahl;
 - der unabhängigen RechnungsprüferInnen;
 - der Delegierten des Landesverbandes für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes.
- (6) Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 50% der möglichen Delegierten.
- (7) Den Delegiertenschlüssel für den Landesparteitag legt der Landesdelegiertenrat fest. Jeder Kreisverband hat mindestens eine/n Delegierte/n. Die Delegier-

Satzung des Landesverbandes

tenzahl soll 100 nicht überschreiten. Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt entsendet 2 Delegierte.

- (8) Zum Landesparteitag lädt der Landesvorstand mit einer Einladungsfrist von 10 Wochen ein. Sie muss Ort, Zeit, die vorläufige Tagesordnung und das Delegiertenformular enthalten.
- (9) Bei Einberufung eines Außerordentlichen Landesparteitages ist eine Verkürzung der Fristen zulässig.
- (10) Alle Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden, müssen den Delegierten schriftlich vorliegen. Sie müssen mindestens 30 Tage vorher in der Landesgeschäftsstelle vorliegen (Antragsschluss) und mindestens am 22. Tag vor dem Landesparteitag an die Delegierten und Kreisverbände versandt werden. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Delegiertenmeldungen vorliegen, sind die Unterlagen entsprechend den Delegiertenzahlen an die jeweiligen Kreisgeschäftsstellen/Kontaktadressen zu senden.
- (11) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes, der Landesfachgruppen und der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.
- (12) Alle Anträge, die nach dem Antragsschluss eingehen, sind Dringlichkeitsanträge. Sie sind zulässig, wenn sie auf Beschluss des Landesvorstandes oder eines Kreisverbandes zustande gekommen sind oder von 5 Delegierten unterstützt werden. Sie können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen, die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren, und dürfen sich nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.
- (13) Änderungsanträge beziehen sich auf bereits vorliegende Anträge. Sie sind schriftlich an die Landesgeschäftsstelle bzw. an die Antragskommission zu stellen. Grundsätzlich ist mit Beginn des Landesparteitages Antragsschluss.
- (14) Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit möglich. Sie dürfen nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein und nicht auf einem Außerordentlichen Landesparteitag gestellt werden.
- (15) Jeweils 5 Delegierte eines Landesparteitages können den Antrag stellen, getrennt nach männlichen und weiblichen Delegierten abzustimmen. Stimmt dann eine Mehrheit der Frauen gegen den vorliegenden Antrag, so ist er abgelehnt.
- (16) Abgelehnte Anträge mit programmatischem Inhalt, die 25% der Delegiertenstimmen erhalten und sich im Rahmen des Grundkonsenses bewegen, werden als Minderheitenpositionen festgehalten und können auch nach außen vertreten werden.
- (17) Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Geschlechterparität (mindestens 50% Frauen) zu wahren.
- (18) Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt und den Delegierten und Kreisverbänden zugesandt.
- (19) Ein Abwahantrag gegen den Landesvorstand oder einzelne Landesvorstandsmitglieder kann nur auf einem Landesparteitag gestellt werden. Er darf nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

§ 7 Landesdelegiertenrat (LDR)

- (1) Der Landesdelegiertenrat ist das höchste Organ zwischen den Landesparteitaggen. Seine Beschlüsse können nur durch ihn selbst oder durch einen Landesparteitag aufgehoben werden.
- (2) Er beschließt die Leitlinien der Politik zwischen den Landesparteitaggen und gewährleistet die wechselseitige Information über die Arbeit der Kreisverbände, des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion. Weiterhin beschließt er die Einrichtung der Landesfachgruppen und kontrolliert deren Arbeitsfähigkeit.
- (3) Er tagt mindestens viermal jährlich.
- (4) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen auf:
 - Beschluss des Landesdelegiertenrates
 - Beschluss des Landesvorstandes
 - Antrag von 3 Kreisverbänden.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

- (5) Der Landesdelegiertenrat setzt sich aus den Delegierten der Kreisverbände und der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt zusammen.
- (6) Jeder Kreisverband hat im Landesdelegiertenrat so viele Stimmen, wie ihm laut folgendem Schlüssel zustehen. Der Landesverband Sachsen-Anhalt der GRÜNEN JUGEND hat 2 Stimmen.
Mitgliederstärke/Stimmen:

3 -	29	2
30 -	69	3
70 -	110	4
über	110	5

- (7) Die dem Kreisverband und dem Landesverband Sachsen-Anhalt der GRÜNEN JUGEND zustehenden Stimmen können nicht auf eine/n oder mehrere Delegierte verteilt werden. Jede/r Delegierte hat nur eine Stimme.
- (8) Der Landesdelegiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit mit mehr als 33% der möglichen Delegierten und wenn die Einladungen ordnungsgemäß verschickt wurden.
- (10) Der Landesvorstand nimmt mit mindestens 2 Personen an den Tagungen des Kleinen Parteitages teil.

§ 8 Landesvorstand (LaVo)

- (1) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern:
 - zwei Vorsitzenden;
 - dem/der LandesschatzmeisterIn;
 - vier BeisitzerInnen.

Satzung des Landesverbandes

- (3) Im Landesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein. Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Landtag von Sachsen-Anhalt, im Bundestag, im Europäischen Parlament oder Mitglied der Landesregierung, der Bundesregierung oder der Europäischen Kommission sein.
- (4) Der Landesvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung seiner Sitzungen und die Verteilung der Protokolle. Der/die LandesschatzmeisterIn trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung des Landesverbandes, für eine entsprechende Anleitung der Kreisverbände und für eine termingerechte Erstellung des Jahresrechnungsbereiches. Der/die LandesschatzmeisterIn ist für die Organisation der Arbeit des Landesfinanzrates verantwortlich.
- (5) Aufgaben des Landesvorstandes sind:
 - Koordinierung der Parteiarbeit auf Landesebene;
 - Durchsetzung und Kontrolle der Durchsetzung von Beschlüssen, die vom Landesparteitag oder vom Landesdelegiertenrat gefasst wurden;
 - Gewährleistung einer umfassenden Information der Kreisverbände;
 - Kontakt zu über- und untergeordneten Ebenen sichern;
 - Beschlussvorlagen für den Landesdelegiertenrat vorbereiten;
 - Beschlussvorlagen mit dem Landesdelegiertenrat für den Landesparteitag vorbereiten;
 - Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes am Länderrat;
 - Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit.
 - Bestätigung der BAG-Delegierten
 - jährliches Arbeitstreffen mit den fachpolitischen SprecherInnen.
- (6) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, werden die NachfolgerInnen für den Rest der Amtsperiode gewählt.
- (7) Der Landesparteitag kann bis zu zwei Personen wählen, die bei vorzeitigem Ausscheiden von BeisitzerInnen den Vorstand bis zur nächstmöglichen Nachwahl um die ausgeschiedene Position ergänzen. Sollten jeweils nur Frauen oder nur Männer NachrückerInnen sein, bestimmt sich die Reihenfolge ihres Nachrückens nach dem erzielten Wahlergebnis.
- (8) Der Landesvorstand tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Monat. Er ist vorher von der Landesgeschäftsstelle mit schriftlicher Einladung einzuberufen, wenn dies festgelegt ist oder wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.
- (9) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Finanzangelegenheiten hat der/die LandesschatzmeisterIn ein Vetorecht. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 *Landesschiedsgericht (LaSchied)*

- (1) Der Landesparteitag wählt die/den Vorsitzende/n des Landesschiedsgerichtes und 2 - 4 BeisitzerInnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen keine anderen Ämter in der Partei ausüben und in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen.
- (2) Scheidet der/die Vorsitzende aus, rückt der/die BeisitzerIn mit den meisten Stimmen nach.
- (3) Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einer/m Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Die Vertretung im Verhinderungsfall entspricht Absatz 2. Das Landesschiedsgericht verhandelt in parteiöffentlicher und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Alle BeisitzerInnen dürfen an der Beratung über die Entscheidung teilnehmen.
- (4) Das Landesschiedsgericht entscheidet über:
 - Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden;
 - Berufung gegen Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes;
 - Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Organe und Gremien des Landesverbandes sowie gegen Mitglieder des Bundesvorstandes, soweit diese ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben sowie die Auflösung von Kreis- und Ortsverbänden;
 - über Streitfragen zwischen Kreisverbänden sowie zwischen diesen und dem Landesverband
 - In allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesgerichtes noch eine Zuständigkeit der Kreisgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind
- (5) Anträge an das Landesschiedsgericht können alle Organe und Gremien sowie alle Mitglieder des Landesverbandes stellen. Das Landesschiedsgericht arbeitet nach der Landesschiedsordnung. Die Landesschiedsordnung wird vom Landesparteitag verabschiedet.

§ 10 *Landesfinanzrat (LaFi)*

- (1) Der Landesfinanzrat unterstützt in seiner Arbeit die Haushaltsführung des Landesverbandes und die Arbeit des/der Landesschatzmeister/s/in. Er nimmt auf dem Landesparteitag und bei dem Landesdelegiertenrat zum Haushaltsentwurf und zu finanzwirksamen Anträgen Stellung.
- (2) Der/die LandesschatzmeisterIn ist dem Landesfinanzrat über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Landesfinanzrat besteht aus:
 - den KreisfinanzerInnen der Kreisverbände;
 - der/die LandesschatzmeisterIn;
 - der/die BasisvertreterIn im Bundesfinanzrat;
 - den LandesrechnungsprüferInnen
 - dem/die Schatzmeister/-in der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

Satzung des Landesverbandes

- (4) Der Landesfinanzrat wird von der/dem LandesschatzmeisterIn mit mindestens dreiwöchiger Frist einberufen. Er tagt nach Bedarf oder wenn mindestens drei KreisfinanzlerInnen dies fordern, aber mindestens zweimal jährlich.
- (5) Er muss auf Anfrage des Landesparteitages, des Landesdelegiertenrates oder des Landesvorstandes innerhalb von 6 Wochen einen aktuellen Finanzbericht geben können. Der Landesfinanzrat ist dem Landesparteitag und dem Landesdelegiertenrat rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der abwesenden Kreise die Vertagung der Sitzung oder einer bestimmten Beschlussfassung schriftlich beantragt haben.
- (7) Der Landesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit antragsberechtigt gegenüber dem Landesparteitag, dem Landesdelegiertenrat und dem Landesvorstand.

§ 11 LandesrechnungsprüferInnen

- (1) Die LandesrechnungsprüferInnen sind ordentliche Mitglieder des Landesfinanzrates.
- (2) Die Aufgabe besteht in der Überprüfung der Finanzführung des Landesverbandes. Hierfür ist ihnen von der LandesschatzmeisterIn, den MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle sowie allen anderen mit Landesfinanzen im Landesverband vertrauten Personen jegliche Unterstützung zu gewähren.
- (3) Die LandesrechnungsprüferInnen geben mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die Finanzführung des Landesverbandes.
- (4) Die LandesrechnungsprüferInnen werden vom Landesparteitag für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 12 Landesfachgruppen (LFG)

- (1) Die Aufgaben der Landesfachgruppen sind:
 - * inhaltliche Themen für den Landesverband aufzuarbeiten;
 - * Mitarbeit an den Wahlprogrammen der Partei;
 - * Mitarbeit in der jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaft.
- (2) Zur Gründung einer Fachgruppe sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - * ihr Fachgebiet wird von keiner anderen Fachgruppe abgedeckt;
 - * ihr gehören mindestens 5 Mitglieder aus mehreren Kreisverbänden an;
 - * die Fachgruppe benennt eine/n SprecherIn und deren StellvertreterIn, die Mitglied der Partei sein müssen.
- (3) Die SprecherInnen der Landesfachgruppen sind gleichzeitig fachpolitische SprecherInnen des Landesverbandes für das jeweilige Fachgebiet. Für Bereiche, die nicht durch eine Fachgruppe abgedeckt werden, kann der Landesdelegiertenrat fachpolitische SprecherInnen ernennen.
- (4) Die benötigten Finanzmittel werden beim Landesvorstand beantragt.
- (5) Die Landesfachgruppen sind verpflichtet, am Ende eines Kalenderjahres an alle Kreisverbände einen Arbeitsbericht zu versenden, der geeignet ist, einen Überblick über die Arbeit des ablaufenden Jahres zu verschaffen und zugleich einen Ausblick auf die geplante Arbeit im folgenden Jahr geben soll.

- (6) Die Einladungen, Protokolle und ausgearbeitete Konzeptionen sind an alle Kreisverbände zu verschicken.

§ 13 Die GRÜNE JUGEND SACHSEN-ANHALT

- (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen, sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt hat das Recht, Anträge an die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zu stellen. VertreterInnen der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt in Organen der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt sein.

§ 14 gestrichen

§ 15 Landesgeschäftsstelle (LGS)

- (1) Die Landesgeschäftsstelle ist der Sitz des Landesvorstandes.
- (2) Der/die GeschäftsführerIn der Landesgeschäftsstelle wird vom Landesvorstand eingesetzt. Sie/er hat keine politische Funktion im Landesverband.
- (3) Der Landesvorstand ist berechtigt, weitere MitarbeiterInnen einzustellen, wenn der Landesfinanzrat seine Zustimmung gibt. Für die MitarbeiterInnen in der Landesgeschäftsstelle hat der Landesvorstand eine Stellenbeschreibung zu erarbeiten.
- (4) Bei der Einstellung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen werden bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt.
- (5) Die Landesgeschäftsstelle hat die Aufgaben:
- die technische Abwicklung der Geschäfte des Landesverbandes, soweit sich dies der Landesvorstand nicht anders vorbehält;
 - die Kontakte zu den über- oder untergeordneten Ebenen der Partei zu sichern;
 - den Informationsfluss innerhalb der Organe und Gremien sowie deren Untergliederung zu sichern.
- (6) Die politische Verantwortung für die Landesgeschäftsstelle trägt der Landesvorstand.

§ 16 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, NachrückerInnen (gem. § 8 (7) und WahlbewerberInnen erfolgen geheim. In allen anderen Fällen kann offen abgestimmt werden, wenn sich von den Delegierten kein Widerspruch erhebt.

Satzung des Landesverbandes

- (2) Gewählt ist, wer im ersten oder falls erforderlich zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für einen eventuell notwendigen dritten Wahlgang werden nur die beiden Besten des zweiten Wahlgangs zugelassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Sind nicht mehr KandidatInnen als freie Stellen vorhanden, ist jede/r KandidatIn einzeln zu wählen. Bei Einzelwahl ist nur ein Wahlgang möglich.
- (4) Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei dürfen die Delegierten so viele KandidatInnen ihrer Wahl benennen, wie Positionen zu besetzen sind. Die KandidatInnen sind in der Reihenfolge der Stimmzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (5) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage dem Protokoll der Wahlversammlung beizufügen. Das Protokoll haben der/die Versammlungsleiter und der/die ProtokollantIn zu unterschreiben.
- (6) Die §§ 1-4 des Bundesfrauenstatutes sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich nur von den zuständigen Schiedsgerichten ausgesprochen.
- (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei beeinträchtigt, was einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
 - Verwarnung;

Satzung des Landesverbandes

- Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von 2 Jahren;
 - das zeitweilige Ruhen von Mitgliederrechten bis zu 2 Jahren.
- (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, kann aus der Partei ausgeschlossen werden.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesdelegiertenrat oder der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Beschluss ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes entbinden. Der Landesdelegiertenrat oder der Vorstand haben in diesem Fall gleichzeitig ein Verfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird diese Maßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten vom Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.
- (5) Gegen Regional-, Kreis- und Ortsverbände oder Organe der Partei, die die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen, sofern die Autonomie der Verbände nicht beschnitten wird, oder die sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an das Schiedsgericht zu verweisen, oder die in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können verhängt werden:
- Verweis ggf. verbunden mit der Auflage, innerhalb einer gesetzten Frist eine bestimmte Maßnahme zu treffen;
 - Enthebung von Vorständen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern; in diesem Fall werden vom Schiedsgericht Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte und der Vorbereitung von Neuwahlen des Vorstandes beauftragt.

§ 18 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen sind auf allen Strukturebenen möglich.
- (2) Urabstimmungen werden durchgeführt, wenn sie von 10% der Mitglieder, von $\frac{1}{3}$ der Kreisverbände, dem Landesdelegiertenrat oder dem Landesvorstand gefordert werden.
- (3) Von den Mitgliedern der zuständigen Strukturebene ist eine drei Mitglieder starke Abstimmungskommission zu wählen. Der Kommission muss mindestens einer der AntragstellerInnen angehören.
- (4) Sie organisiert und kontrolliert die ordnungsgemäße Stimmabgabe und stellt das Abstimmungsergebnis fest.
- (5) Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Die drei Mitglieder der Abstimmungskommission bestätigen mit ihrer Unterschrift unter das Protokoll den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl.
- (6) Der Wahlzettel darf nur die Möglichkeit einer Ja- oder Neinstimme enthalten.
- (7) Das Ergebnis ist den betreffenden Regional- und Kreisverbänden und allen Struktureinheiten spätestens fünf Tage nach der Abstimmung bekannt zu geben. Der Vorstand der übergeordneten Strukturebene ist spätestens 48 Stunden nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses davon in Kenntnis zu setzen.
- (8) Eine Urabstimmung gilt als beschlossen, wenn mehr als 50% der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und eine einfache Mehrheit für den Antrag abgege-

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

- (1) Die Ausübung mehrerer hauptamtlicher Mandate schließt sich aus.
- (2) Tritt der Fall ein, so ist die Niederlegung des jeweils anderen Mandates notwendig.

§ 20 Geltungsbereich und Inkraftsetzung

- (1) Diese Satzung gilt für "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Sachsen-Anhalt".
- (2) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung wurde am 26./27. Juni 1993 auf der 1. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt in Wernigerode beschlossen. Geändert wurde die Satzung auf der Landesdelegiertenkonferenz am 11. September 1993 in Magdeburg, dem Landesparteitag am 14. November 1998 in Quedlinburg, dem Landesparteitag am 22./23. September 2001 in Halle, dem Landesparteitag am 08. Dezember 2001 in Magdeburg, dem 22. Landesparteitag am 11. November 2006 in Halle (Saale), dem 23. Landesparteitag am 15. Dezember 2007 in Naumburg, auf dem 24. Landesparteitag am 25. Oktober 2008 in Köthen und auf dem 27. Landesparteitag am 25. September 2010 in Halle (Saale).

Finanzordnung des Landesverbandes

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN regeln ihre Finanzverhältnisse nach dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung und autonomer Regelungen, die ihre Grenze nur in den Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und den Bestimmungen des Parteiengesetzes findet.

1. *Rechenschaftsbericht*

- 1.1. Der/die LandesschatzmeisterIn sorgt für die Vorlage des Rechenschaftsberichts des Landesverbandes einschließlich aller Untergliederungen gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres.
- 1.2. Zu diesem Zweck legen die KreisfinanzerInnen ihr/ihm bis spätestens zum 28. Februar eines jeden Jahres die Jahreskassenberichte der Kreisverbände/Basisgruppen einschließlich deren Untergliederungen vor.
- 1.3. Bestandteile des Jahresberichtes sind:
 - eine Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben, die Aktivposten und Passivposten in der Form, dass die Erstellung des Rechenschaftsberichtes entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes ermöglicht wird. Der/die LandesschatzmeisterIn stellt hierfür ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung;
 - Durchschläge oder Übersichten über die für das Berichtsjahr ausgestellten Zuwendungsbescheide (Spendenquittungen);
 - eine Liste der Mitglieder zum Stand des 31. Dezember des Berichtsjahres.
- 1.4. Alle Gremien und übrigen Gliederungen des Landesverbandes, die eine eigene Kassenführung betreiben, legen der/die LandesschatzmeisterIn ebenfalls bis zum 28. Februar eines jeden Jahres ihre Kassenberichte vor.
- 1.5. Der/die LandesschatzmeisterIn kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände/Basisgruppen und aller übrigen in der Satzung erfassten Parteigliederungen und -gremien, die zur Abgabe eines Jahreskassenberichtes verpflichtet sind. Die KreiskassiererInnen kontrollieren ggf. die ordnungsgemäße Kassenführung der Ortsverbände. Somit ist zu gewährleisten, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei nach § 29 Abs. 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.
- 1.6. Der/die LandesschatzmeisterIn darf Kreisverbänden/Basisgruppen und anderen Untergliederungen zustehende Gelder und beantragte Zuschüsse nur auszahlen, wenn die Vorlage eines Jahreskassenberichtes sichergestellt ist. Ist die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils nächsthöhere Regionalverband die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder ein/e Beauftragte/n einsetzen.
- 1.7. Der/die LandesschatzmeisterIn informiert alle KreisfinanzerInnen und alle übrigen Finanzverantwortlichen über die für die Rechenschaftslegung buchungstechnischen und aus aktuellen Beschlüssen erwachsenden relevanten Fragen.

- 1.8. Legt eine Gliederung, die zur Abgabe des Jahreskassenberichtes verpflichtet ist, einen unzureichenden Jahreskassenbericht vor, der Nachbearbeitung erfordert, so können dieser Gliederung die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

2. Mitgliedsbeiträge

- 2.1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die keiner gesonderten Rechnungsstellung bedarf.
- 2.2. Der Beitrag beträgt mindestens 1% des Nettoeinkommens jedes Mitgliedes. Die Kreisverbände oder Basisgruppen können einen höheren Beitrag erheben.
- 2.3. Beitragsermäßigung oder Befreiung kann der Vorstand des zuständigen Regional- Kreis- oder Ortsverbandes beschließen.
- 2.4. Für jedes Mitglied sind 1,30 € pro Monat, sowie der festgelegte Beitragsanteil für den Bundesverband, von den Kreisverbänden/Basisgruppen an den Landesverband anzuführen.
- 2.5. Diese Beitragsanteile sind bis zum 15. der Monate März, Juni, September und Dezember für das laufende Quartal zu überweisen. Sonderregelungen zwischen Landesverband und Kreisverbänden/Basisgruppen sind möglich.
- 2.6. Die Mitgliederbestände und Beitragshöhen der Mitglieder sind von den KreisfinanzerInnen spätestens bis zum 5. der Monate April, Juli, Oktober und Januar für das jeweils vorangegangene Quartal an den/die LandesschatzmeisterIn zu melden.
- 2.7. Bis zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres sind Korrekturen für alle vier Quartale des vergangenen Jahres möglich.
- 2.8. Die so per 28. Februar festgestellten Mitgliederzahlen des Vorjahres bilden die Berechnungsgrundlage für die im Jahreskassenbericht auszuweisende Beitragsverbindlichkeiten bzw. Rückforderungen sowie für die Delegiertenzahl für Bundes und Landesversammlungen.

3. MandatsträgerInnenbeiträge

- 3.1. MandatsträgerInnen im Europaparlament und im Bundestag zahlen ihre MandatsträgerInnenbeiträge gemäß den Beschlüssen des Bundesverbandes.
- 3.2. Mitglieder des Landtages sowie InhaberInnen von Regierungsämtern auf Landesebene zahlen neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag monatlich an den Landesverband MandatsträgerInnenbeiträge.
- 3.3. Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge beträgt mindestens 13 Prozent der steuerpflichtigen Entschädigung (bzw. des Gehalts).
- 3.4. Über eine Ermäßigung des MandatsträgerInnenbeitrags kann der Landesvorstand im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit beschließen.
- 3.5. Alle eingehenden MandatsträgerInnenbeiträge fließen in den Haushalt des Landesverbandes. Die Erfüllung der Zahlung der MandatsträgerInnenbeiträge wird jährlich überprüft und im Rahmen der Rechenschaftslegung veröffentlicht.
- 3.6. Über MandatsträgerInnenbeiträge auf Kreis- oder Ortsebene oder in Basisgruppen entscheiden die Kreis und Ortsverbände oder Basisgruppen autonom.

4. Spenden

- 4.1. Landes, Kreis und Ortsverbände, Basisgruppen sowie alle übrigen in der Satzung erfassten Parteigliederungen und -gremien, die über eine eigenständige Kassenführung verfügen und damit zur Vorlage eines Jahreskassenberichts verpflichtet sind, sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Im übrigen stehen jeder Ebene die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.
- 4.2. Hat eine Gliederung unzulässige Spenden nach Abs. 4.1. vereinnahmt, ohne sie weiterzuleiten oder erlangte Spenden nicht im Jahreskassenbericht gesondert ausgewiesen, so wird der finanzielle Schaden der Gesamtpartei (durch den Verlust des Anspruchs auf Wahlkampfkostenerstattung in zweifacher Höhe der unzulässigen Spende gemäß § 23a Parteiengesetz) dieser Gliederung in Rechnung gestellt.
- 4.3. Bescheinigungen über Zuwendungen, Spenden, Beiträge dürfen nur von Parteigliederungen und -gremien erteilt werden, die gegenüber dem Landesverband zur Abgabe eines Jahreskassenberichts verpflichtet sind. Den Vorschriften im Umgang mit den Formularen für Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungsformulare) ist Folge zu leisten. Die Formulare sind sorgfältig zu verwahren.

5. Staatliche Zuwendungen

- 5.1. Für den Landtagswahlkampf wird die Rückerstattung jeweils vom Landesverband beim Präsidium des Landtages von Sachsen-Anhalt reklamiert. Für den Bundestags und den Europawahlkampf erhält der Landesverband ansprechend der Beschlußfassung der Bundespartei Anteile an der Wahlkampfkostenerstattung sowie des Sockelbetrages und des Chancenausgleichs.
- 5.2. Der Landesfinanzrat bereitet jeweils eine Vereinbarung zur Aufteilung der Wahlkampfkostenerstattung, des Sockelbetrages und des Chancenausgleichs zwischen Landesverband und Kreisverbänden/Basisgruppen vor.

6. Landeshaushalt

- 6.1. Der/die LandesschatzmeisterIn stellt einen Haushaltsentwurf auf, der vom Landesfinanzrat zwischenzeitlich, vom Landesdelegiertenrat endgültig genehmigt wird. Der Haushaltsentwurf ist vor Einbringung in den Landesdelegiertenrat mit den Beschäftigten, dem Landesfinanzrat und dem Landesvorstand zu beraten.
- 6.2. Liegt für das angelaufene Jahr noch kein genehmigter Haushalt vor, so dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Neue vertragliche Verpflichtungen, die mit Ausgaben verbunden sind, sind nicht zulässig.
- 6.3. Alle finanzwirksamen Anträge haben sich ebenso wie der Haushaltsentwurf an den Finanzrahmen zu halten, der sich aus den Wahlkampfkostenerstattungen und möglichst realistischen Schätzungen der sonstigen Einnahmen errechnet. Finanzwirksame Anträge ohne Deckungsvorschlag sind demnach nicht zur Behandlung zuzulassen. Kommt dennoch ein entsprechender Beschluss zu-

stande, darf der Beschluss nicht vollzogen werden, bis von einem Beschlussorgan mit Zustimmung des/der Landesschatzmeister/s/in eine entsprechende Umwidmung innerhalb des Haushalts des Landesverbandes vorgenommen worden ist. Über derartige Umwidmungen ist dem Landesdelegiertenrat Bericht zu erstatten. Kommt diese Zustimmung des/der Landesschatzmeister/s/in nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

- 6.4. Die laufenden Kosten dürfen den zwölften Teil des Jahresansatzes im genehmigten Haushaltsplan nicht übersteigen, soweit dies für die Art der Kosten möglich ist. Die monatliche Kontrolle darüber ist Aufgabe der/des Finanzbeauftragten. Wurde diese Maßgabe nicht eingehalten, hat der/die Finanzbeauftragte den/die LandesschatzmeisterIn zu informieren. Der/die LandesschatzmeisterIn führt Stichproben durch.
- 6.5. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht einzuhalten ist, hat der/die LandesschatzmeisterIn unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Sie/er ist bis zu dessen Verabschiedung ebenso wie beim Vollzug eines nur vorläufig genehmigten Haushalts an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

7. Zuständigkeiten und Verfahrensfragen

- 7.1. Zuständiges Beschlussorgan für alle Finanzfragen, Vereinbarungen und Verteilungsfragen ist der Landesdelegiertenrat.
- 7.2. Macht der Landesdelegiertenrat von seinem Recht Gebrauch, auch Fragen der Finanzordnung zu beschließen, so bedürfen diese Beschlüsse der Zustimmung des nächsten ordentlichen Landesparteitages. Dies schließt die Vorberatung im Landesfinanzrat und im Landesdelegiertenrat nicht aus.
- 7.3. Der Landesfinanzrat erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Situation der Finanzen des Landesverbandes, einschließlich der finanziellen Lage der Untergliederungen. Der Landesfinanzrat nimmt zum Haushaltsentwurf und zu allen finanzwirksamen Anträgen bei Sitzungen des Landesdelegiertenrates und auf dem Landesparteitag Stellung.
- 7.4. Kreis und Ortsverbände oder Basisgruppen können eigene Finanzordnungen erlassen. Die in der Finanzordnung des Landesverbandes das einzelne Mitglied oder Kreisverbände betreffende Bestimmungen dürfen davon jedoch nicht aufgehoben werden.

8. Kassenordnung des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle

- 8.1. Kontenberechtigung: Der/die GeschäftsführerIn und der/die Finanzbeauftragte sind miteinander oder gemeinsam mit dem/der LandesschatzmeisterIn oder dem/der BürokoordinatorIn über die Girokonten des Landesverbandes verfügungsberechtigt. Der/die Finanzbeauftragte hat in jedem Fall das sachliche Einverständnis des/der Geschäftsführer/s/in einzuholen.
- 8.2. Zeichnungsberechtigt: Zeichnungsberechtigt für vertragliche Vereinbarungen, die mit Ausgaben verbunden sind, ist der/die GeschäftsführerIn gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem/der LandesschatzmeisterIn.

- 8.3. Geldanlagen: Termingelderanlagen bei der Sparkasse können mit Zustimmung des/der Landesschatzmeister/s/in und des/der Finanzbeauftragten abgeschlossen werden. Andere Geldanlagen bedürfen eines Beschlusses des Landesdelegiertenrates. Verfügungsberechtigt für diese Konten sind gemeinsam der/die LandesschatzmeisterIn und der/die Finanzbeauftragte.
- 8.4. Kredite und Zuwendungen an Initiativen, Vereine, Stiftungen usw. werden vom Landesvorstand und dem Landesfinanzrat mit Zustimmung des/der Landesschatzmeister/s/in beschlossen. Gibt es keine Einigung, entscheidet der Landesdelegiertenrat.
- 8.5. Kredite, Bürgschaften und Schenkungen an Privatpersonen sind in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen aus politischen Gründen (z.B. Prozessbeteiligungen) werden vom Landesdelegiertenrat oder vom Landesparteitag beschlossen.

Die Finanzordnung wurde am 26./27. Juni 1993 auf der 1. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt in Wernigerode beschlossen. Geändert wurde die Finanzordnung auf der 6. Landesdelegiertenkonferenz am 24. November 1996 in Halle (Saale), auf dem 15. Landesparteitag in Magdeburg am 08. Dezember 2001 und auf dem 27. Parteitag am 25. September 2010 in Halle (Saale).

Schiedsordnung des Landesverbandes

Diese Schiedsordnung regelt das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht. Zusammensetzung und Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes sind in der Satzung des Landesverbandes geregelt (§ 9).

§ 1 *Verfahrensbeteiligte*

- (1) Verfahrensbeteiligte sind:
- (2) AntragsstellerIn;
- (3) AntragsgegnerIn.
- (4) Das Landesschiedsgericht ist verhandlungsfähig mit einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei BeisitzerInnen.
- (5) Die streitenden Parteien haben das Recht, zusätzlich je eine weitere/n BeisitzerIn zu benennen.

§ 2 *Anträge und Schriftsätze*

- (1) Anträge an das Landesschiedsgericht sind prinzipiell schriftlich einzureichen, zu begründen und erforderlichenfalls mit Beweismitteln zu versehen.
- (2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, müssen in 4facher Ausfertigung eingereicht werden. Die Einreichung erfolgt an die/den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes, ersatzweise auch an einen der zuständigen Beisitzer.
- (3) Zur Fristenwahrung ist auch eine Einreichung an die Landesgeschäftsstelle zulässig.
- (4) Anträge können vor Beginn der mündlichen Verhandlung jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3 *Verfahrensvorbereitung*

- (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des der Vorsitzenden. Sie/er kann eine der BeisitzerInnen damit beauftragen.
- (2) Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung sind die Anträge den BeisitzerInnen und dem/der AntragsgegnerIn zuzustellen. Dem/der AntragsgegnerIn ist die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen bzw. einen Gegenantrag einzureichen.
- (3) Der/die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich und ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten Beisitzern zuzustellen.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung muss enthalten:
 - Ort und Zeit, sowie den Gegenstand der Verhandlung;
 - Zusammensetzung des Schiedsgerichtes;
 - den Hinweis, dass unbegründetes Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

§ 4 *Alleinentscheid durch den/die Vorsitzenden durch Vorbescheid*

- (1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der/die Vorsitzende in Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- (2) Gegen einen Vorbescheid der/des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung des Vorbescheides Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 5 *Ablehnung eines/einer Beisitzer/s/in wegen Befangenheit*

- (1) AntragstellerInnen und AntragsgegnerInnen des Verfahrens haben das Recht, Mitglieder des Schiedsgerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn ein Grund vorliegt.
- (2) Der/die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm/ihr der Umstand bekannt geworden ist. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der/die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat ohne den ihm/ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten sind zu Beginn der mündlichen Verhandlung hierüber zu belehren.
- (4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht. In der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes es für begründet halten
- (5) Für ein abgelehntes Mitglied des Schiedsgerichtes muss ein neues Mitglied der gleichen Kategorie ernannt werden. Ist die nicht sofort möglich, muss die Verhandlung vertagt werden.

§ 6 *Mündliche Verhandlung*

- (1) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes geleitet. Er/sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einem/einer von diesen übertragen.
- (2) Die Verhandlung ist parteiöffentlich, erweiterte Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss des Schiedsgerichtes zugelassen werden. Die Beteiligten haben in diesem Stadium der Verhandlung das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Persönlichkeitsrechte den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen.
- (3) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache, der Rechtsmittelbelehrung und der Darlegung des wesentlichen Akteninhalts, sofern die Beteiligten nicht einvernehmlich darauf verzichten.
- (4) Dann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

- (5) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer erforderlichen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können dann durch die Beteiligten nicht mehr vorgebracht werden. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 7 Entscheidung

- (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie in der Verhandlung Stellung nehmen konnten.
- (2) Entschieden wird nach nichtöffentlicher Beratung des Schiedsgerichtes mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist im unmittelbaren Anschluss an das mündliche Verfahren zu fällen und bekannt zu geben.
- (3) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, von mindestens 3 Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von 4 Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.
- (4) Berufungen gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes sind entsprechend der Zivilprozessordnung möglich.

§ 8 Entscheidungsbefugnis

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In den Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 18 der Landessatzung ist es an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere Strafe als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 9 Fristen

- (1) Für Verfahren vor dem Landesschiedsgericht gelten im einzelnen folgende Fristen:
 - 3 Wochen vom Bekanntwerden des Klagegrundes bis zur Antragstellung
 - 1 Woche Weiterleiten des Antrages durch die Landesgeschäftsstelle
 - 3 Wochen Frist für Stellungnahme des/der Antragsgegner/s/in
 - 2 Wochen Ladungsfrist.

Für die Fristeinhaltung ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgebend.

§ 10 Kosten

- (1) Verfahren vor dem Landesschiedsgericht sind für die Beteiligten kostenfrei.
- (2) Anfallende Kosten trägt der Landesverband.
- (3) Wenn dem Schiedsgericht kein ausgebildeter Jurist angehört, trägt der Landesverband auch die Kosten für eine eventuell erforderliche Rechtsberatung.

§ 11 Kreisschiedsgerichte

- (1) Diese Landesschiedsordnung gilt sinngemäß auch für die Arbeit der Kreisschiedsgerichte.
- (2) Kreisschiedsgerichte können von mehreren Kreisverbänden eingerichtet werden.

§ 12 Schlichtungsverfahren

- (1) In Fällen, die in die Zuständigkeit eines Kreisschiedsgerichtes fallen, dieses aber nicht arbeitsfähig ist, kann ein Schlichtungsverfahren beim Landesschiedsgericht eingeleitet werden.
- (2) Die Einleitung erfolgt entsprechend § 2.
- (3) Das Landesschiedsgericht klärt anhand der vorliegenden Antragsbegründungen und Beweismittel die Rechtslage ohne mündliche Verhandlung und erarbeitet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Gegendarstellung einen Schlichtungsvorschlag.
- (4) Innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Schlichtungsvorschlages haben die Beteiligten über seine Annahme zu entscheiden.
- (5) Die Ablehnung ist gegenüber dem Landesschiedsgericht schriftlich zu erklären und zu begründen. Nach Ablehnung des Schlichtungsvorschlages wird der Streit als reguläres Verfahren vor dem Landesschiedsgerichtes weitergeführt.

§ 13 Einstweilige Anordnung

- (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
- (2) Die Anordnung ergeht auf Beschluss des/der Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.
- (3) Gegen eine Entscheidung gemäß Abs. 2 kann der/die Betroffene binnen 2 Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der/die Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Landessatzung. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag in Kraft.

- Die Schiedsordnung wurde am 26./27. Juni 1993 auf der 1. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt in Wernigerode beschlossen.

Geschäftsordnung Landesdelegiertenrat

1. Zu Beginn seiner Sitzung bestimmt der Landesdelegiertenrat den/die GesprächsleiterIn und den/die ProtokollführerIn.
2. Die Gesprächsführung ist verantwortlich für die Leitung des Landesdelegiertenrates, die Prüfung der Beschlussfähigkeit und der Aufnahme von Anträgen.
3. Sind Wahlen durchzuführen, wählt der Landesdelegiertenrat eine Wahlkommission. Sie muss mindestens aus 2 Personen bestehen. Diese dürfen keine Delegierten des Landesdelegiertenrates sein.
4. Das Protokoll wird den Delegierten zugesandt. Wenn 14 Tage nach Zusendung (es gilt der Postausgangsstempel der Landesgeschäftsstelle) keine Änderungen vorgebracht werden gilt das Protokoll als genehmigt.
5. Anträge an den Landesdelegiertenrat sind schriftlich zu stellen und sollten allen Delegierten vorliegen.
6. Antragsschluss ist zu Beginn des Landesdelegiertenrats.
7. Anträge die nach dem Antragsschluss eingehen, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten für die Behandlung stimmt. Auch sie müssen den Delegierten schriftlich vorliegen.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnungsanträge) werden vor den Sachanträgen behandelt. Jeder Geschäftsordnungsantrag beinhaltet die Möglichkeit einer Gegenrede.
10. Geschäftsordnungsanträge zur Wiederaufnahme bereits abgehandelter Tagesordnungspunkte bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten.
11. Bei Aussprachen und Diskussionen wird eine Redeliste geführt. Die Redeliste wird getrennt nach Frauen und Männern geführt.

Die Geschäftsordnung wurde vom Landesdelegiertenrat am 26. Februar 1999 beschlossen.

Erstattungsordnung

A) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen entstehen bei der Wahrnehmung von:

- Ämtern, in die sie von einer Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei gewählt oder entsendet wurden, oder
- Mandaten, die ihnen von einer Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß berechtigten Organ oder Gremium der Partei erteilt wurden oder die sie kraft Amtes wahrnehmen, oder
- Aufgaben, mit denen sie von einer Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung, dem Vorstand oder einem anderen satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei betraut wurden.

B) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag

Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

C) Abrechnungen können nur bei der beauftragenden Stelle eingereicht und erstattet werden (Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesverband)

Bei regional paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Länderrat, Frauenrat, Bundesfinanzrat) werden die Aufwendungen von der entsendenden Parteigliederung erstattet.

D) Abrechnungsregelung

Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte Personen darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der/die Landes-schatzmeisterIn oder der/die KreisschatzmeisterIn.

Alle Kostenerstattungen sind **grundsätzlich innerhalb von 1 Monat** nach Entstehung der Ansprüche auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen.

E) Kosten, die beim Landesverband/Kreisverband abgerechnet werden können, werden wie folgt erstattet:

1. Fahrtkosten

- a.) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die nachgewiesenen Kosten entsprechend Originalbeleg/Fahrkarte,
- b.) bei Bahnreisen die Kosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse. Die Benutzung der Bahn-card wird empfohlen. Die Bahncard wird auf Antrag bis zu 50% erstattet, wenn dies für die Partei wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die mehrfache Erstattung der Kosten der Bahncard (z.B. durch Dritte) ist ausgeschlossen.
- c.) ⁽¹⁾Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist der Benutzung des PKW vorzuziehen. ⁽²⁾Wird zur Wahrnehmung der Aufgaben ein eigener privater PKW benutzt, so beträgt die Erstattungspauschale **0,30 Euro** pro gefahrenen Kilometer. ⁽³⁾Die Pauschale erhöht sich um **0,02 €/km** je MitfahrerIn. ⁽⁴⁾Zum Nachweis der Kilometer ist der Reisekostenabrechnung eine Routenplanung der tatsächlich gefahrenen Strecke beizufügen.
- d.) Bei Benutzung eines Motorrades werden 0,13 €/km, eines Mopeds 0,08 €/km und eines Fahrrades 0,05 €/km erstattet.
- e.) Grundsätzlich dürfen Reisen im Auftrag des Landesverbandes/des Kreisverbandes mit dem Flugzeug aus Klimaschutzgründen nicht getätigt werden. Ausnahmen sind mit Begründung möglich und bedürfen des Beschlusses des Landesvorstandes/des Kreisverbandes. In diesen Fällen muss die bei diesem Flug entstandene Menge klimarelevanter Treibhausgase durch Klimaschutzprojekte (bspw. über „atmosfair“) eingespart werden.

Erstattungsordnung des Landesverbandes

2. Verpflegungsmehraufwendungen

a.) Dienstreisen im Inland

Verpflegungsmehraufwand (LStR 39 (2)).	
Abwesenheit	pauschal
24 Std.	24,- €
von 14 bis unter 24 Std.	12,- €
von 8 bis unter 14 Std.	6,- €

Zur Abrechnung muss das Formular vollständig, also immer mit Datum und Uhrzeit, ausgefüllt sein! Dauert die Reise über einen Kalendertag an, ist die Abwesenheitszeit für jeden einzelnen Kalendertag getrennt zu erfassen. Die entsprechenden Erstattungssätze sind anschließend zu summieren.

b.) Dienstreisen im Ausland

Dienstreisen ins Ausland bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Landes/Kreisvorstandes. Bei Auslandsdienstreisen werden die Erstattungen entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung (EStR 119(4)) pauschal oder nach Beleg vorgenommen.

3. Übernachtungsaufwendungen

Die Kostenerstattung erfolgt nach Beleg. (Pauschal können maximal 20,- € abgerechnet werden.)

Achtung: Ist jedoch das Frühstück bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten, so muss die Hotelrechnung um 4,80 € gekürzt werden. Für ein Mittag- bzw. Abendessen wird ein Betrag in Höhe von je 9,60 € abgezogen.

Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg (EStR 119(4)). Für Mahlzeiten in der Hotelrechnung werden ebenfalls Kürzungen in Höhe von 20% der vollen Verpflegungspauschale für das Frühstück bzw. 40% für ein Mittag- oder Abendessen vorgenommen.

4. Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Ohne Belegnachweis werden Sachaufwendungen nicht erstattet. Wenn Belege abhanden gekommen sind und der verloren gegangene Einzelbeleg den Betrag von 25,- € überschreitet, ist eine Erstattung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses möglich.

5. Weitergehende Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfasst sind, oder Ausnahmen von obigen Regelungen, können im Wege einer Ausnahmeregelung über einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

Alle Kostenerstattungen, die nach dem 15.2. des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

Kostenträger

Gremium	Abrechnungsstelle
Bundesdelegiertenkonferenz (BDK)	Kreisverband
Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG)	Landesverband
Länderrat/Frauenrat	Landesverband
Landesparteitag (LPT)	Kreisverband
Landesfachgruppen (LFG)	Landesverband
Landesdelegiertenrat (LDR)	Kreisverband
Landesfinanzrat	Kreisverband
Landesvorstand	Landesverband
Landesschiedsgericht	Landesverband

Die Erstattungsordnung wurde auf dem Landesdelegiertenrat am 27. April 2007 beschlossen. Geändert wurde die Reisekostenregelung auf dem Landesparteitag am 15. Dezember 2007 in Naumburg. Die Umbenennung in Erstattungsordnung erfolgte auf dem Landesdelegiertenrat am 22. Februar 2008 in Halle (Saale). Geändert wurde diese Erstattungsordnung auf dem Landesdelegiertenrat am 22. Februar 2008 in Halle (Saale).



Stempel des ausgebenden Kreisverbandes

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sachsen-Anhalt

Otto-von-Guericke-Str. 42a

39104 Magdeburg

Tel: 0391/4015539

Fax: 0391/4015530

Email: lv.sachsen-anhalt@gruene.de

Internet: www.gruene-sachsen-anhalt.de